

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

5 (28.1.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 5

Karlsruhe, den 28. Januar

1921

Inhalt:

Nr. 15. Zahlungen in Frankengeld auf Stationen auf deutschem Gebiet.

Nr. 16. Betriebsräte.

Nr. 17. Arbeiterpensionskasse; Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung.

Nr. 18. Beschlagnahme von Brennstoffsendungen.

Nr. 19. Ausstellung von Erlaubnisstarten zum Betreten des Bahngeländes.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 15. Zahlungen in Frankengeld auf Stationen auf deutschem Gebiet.

Nr. Ar 5. R 2. 132. (Abt. 5. 28. 1. 21.) Einzelne Stationskassen auf deutschem Gebiet kommen zuweilen in die Lage, auch Zahlungen in Frankengeld zu leisten (z. B. zu Aufwandsentschädigungen, die auf Schweizer Gebiet erdient sind, insbesondere des Zugspersonals u. dgl.) Sie beziehen das hierzu nötige Frankengeld von einer Stationskasse auf Schweizer Gebiet. Über diesen Frankengeldbezug und seine Verwendung haben die eingangs erwähnten Stationskassen, sofern sie nicht etwa ohnedies schon zur Kontrobuchführung nach Vordruck Nr. 2792 gehalten sind als Anlage zum Kassenbuch vom 1. März 1921 ab einen „Frankengeldausweis“ nach neuerstelltem Vordruck Nr. 2793 zu führen, und zwar je getrennt für gerade und ungerade Monate. Der „Frankengeldausweis“ wird am 6. des folgenden Monats urchriftlich an das Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion eingeschendet, von wo er vor Monatschluß wieder an die Stationskasse zurückgeht. Die den Frankenzuschuß anfordernde Stationskasse hat der zuschußleitenden Stationskasse auf Schweizer Gebiet anzugeben, zu welchem Zweck der Zuschuß nötig ist und zu welchem Kurs Zahlung stattzufinden hat, also Anrechnung des Zuschusses stattzufinden soll.

Der erstmalige Bedarf des neuen Vordrucks Nr. 2793 ist beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung für den Drucksachendienst, anzufordern.

Bei § 17 der Stationskassenordnung ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Nr. 16. Betriebsräte.

Nr. A 5 a. Zb 104. (Abt. 5. 28. 1. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat im Reichsverkehrsblatt Nr. 1/1921 unter Nr. E. II. 28. 137 vom 8. Januar 1921 nachstehende Verfügung erlassen:

„Geleitet von dem Bestreben, eine Beteiligung der Arbeiterschaft in Angelegenheiten, die zum gesetzlichen Aufgabenkreis der Betriebsvertretungen gehören, auch bei den Ämtern (Inspektionen), denen Betriebsräte für den Bezirk nicht zur Seite stehen, zu gewährleisten, ordne ich nach Verhandlung mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zum sofortigen Vollzuge nachstehendes an:

Will ein Amt (Inspektion) in Angelegenheiten, die zum gesetzlichen Aufgabenkreis der Betriebsvertretungen gehören und über den Bereich seines Bezirkes hinaus von Bedeutung sein können, eine einheitliche Anordnung treffen, so muß es die Angelegenheit der Direktion vorlegen. Ist eine Angelegenheit jedoch nur für seinen Bezirk oder für Teile desselben von Bedeutung und handelt es sich nicht lediglich um die Weitergabe von Verfügungen vorgesetzter Stellen, so ist der Amts- oder Inspektionsvorstand verpflichtet, mit den in Betracht kommenden örtlichen Betriebsvertretungen vorher in Verbindung zu treten, z. B. durch Einberufung der Vorsitzenden (Betriebsobmänner) zu gemeinsamer Verhandlung, durch Besprechung in Sitzungen der örtlichen Betriebsvertretungen oder der Betriebsausschüsse oder durch Besprechung nur mit den Vorstehenden.

Sollte in Ausnahmefällen eine Beteiligung aller in Betracht kommenden örtlichen Betriebsvertretungen nicht möglich sein, so ist mindestens mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Betriebsvertretungen in Verbindung zu treten.“

Nr. 17. Arbeiterpensionskasse; Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung.

Nr. A 3 b. Zb 100. (Abt. 5. 28. 1. 21.) Im Nachgang zur Verfügung Nr. A 3 b. Zb 100, Abteilung I der Beilage zum Amtsblatt Nr. 2 wird nachstehend ein Auszug aus dem vorstehend genannten, im Reichs-Gesetzblatt Nr. 243 von 1920 veröffentlichten Gesetz vom 26. Dezember 1920 bekanntgegeben.

§ 1.

Empfänger von Renten, denen auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1091) eine Zulage gewährt wird, erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine Beihilfe.

Die Beihilfe steht nicht zu Personen, die auf Grund des Reichsverfürsorgegesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 989) oder anderer Militärverfürsorgegesetze eine Verfürsorge erhalten.

§ 2.

Die Beihilfe beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwenrente monatlich vierzig Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich zwanzig Mark.

§ 3.

Die Beihilfe wird monatlich im voraus gezahlt. Sie wird im vollen Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

Die Beihilfe wird nicht länger als drei Monate rückwärts, jedoch nicht für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1921 liegen, gewährt.

§ 4.

Die Beihilfe wird durch die Post ausbezahlt.

Die oberste Postbehörde bestimmt das Nähere.

Leistet eine Sonderanstalt ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Post, so hat sie auch die Beihilfe auszuführen.

§ 5.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Beihilfe werden die Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 1091) zum doppelten Geldwert berechnet.

§ 6.

Bei Erstattung und Umtausch von Beiträgen wird lediglich der einfache Geldwert zugrunde gelegt.

§ 9.

Die Vorschrift des § 5 tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 1920, die übrigen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

Zum Vollzug wird bemerkt:

1. Nach dem Gesetz haben auf die Beihilfe keinen Anspruch diejenigen Rentenempfänger, welche Militärverfürsorgegebührennisse irgendwelcher Art beziehen. Die Ermittlung der vom Bezug der Beihilfe ausgeschlossenen Personen liegt, soweit nicht § 4, letzter Absatz, des Gesetzes in Betracht kommt, lediglich der Postverwaltung ob. Die Versicherungsträger sind auch nicht verpflichtet, in den Anweisungen zur Zahlung von Renten aus der Invalidenversicherung anzugeben, welche Beihilfen nach dem genannten Reichsgesetz zahlbar sind. Die Entscheidung, wer die Beihilfe zu erhalten hat, steht also lediglich der Postverwaltung zu. Glaubt ein Rentenempfänger, dem die Beihilfe nicht ausbezahlt wird, Anspruch zu haben, so hat er sich bei erfolgloser Beschwerde bei der Post an die Oberpostdirektion, nicht etwa an die Arbeiterpensionskasse zu wenden.

2. Soweit den auf Schweizer Gebiet wohnenden Rentenempfängern die Rente aus Klassenabteilung A durch Vermittlung von auf Schweizer Gebiet gelegenen Stationsklassen ausbezahlt wird, ist auch die Beihilfe durch diese Stationsklassen auszuführen. Die entsprechenden Zahlungsanweisungen werden ihnen in nächster Zeit vom Klassenvorstand zugehen.

Bei der eingangs erwähnten Verfügung in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 2 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 18. Beschlagnahme von Brennstoffendungen.

Vereinbarungen

zwischen dem Reichsverkehrsministerium und dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung über Beschlagnahme der vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung bewirtschafteten Brennstoffendungen.

Gültig vom 1. Februar 1921.

Nr. C 20. Vb 3a 9. (Abl. 5. 28. 1. 21.)

Vorbemerkungen.

- a) Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für alle dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Haupt- und Nebenbahnen Deutschlands.
- b) Vom Reichskohlenkommissar werden bewirtschaftet:
Alle aus dem Bergwerksbetrieb stammenden einheimischen und eingeführten Kohlen und die daraus hergestellten Verkokungs-, Brickettierungs- oder sonstigen festen Produkte, einschließlich brennbarer, fester Abfallprodukte jeglicher

Art, wie Schlammkohle, Koksgrus, Generatorrückstände, Schlacke, Rauchkammerlöschte u.dgl., sei es, daß die Gewinnung unmittelbar aus dem Bergwerksbetrieb oder von anderen Stellen (Bergchalden, Ablagerungen in Gewässern usw.) erfolgt; ferner auch die aus Abfallstoffen hergestellten Ersatzbriketts.

- c) Hausbrandkohlen tragen im Frachtbrief unter Inhalt die Bezeichnung „Hausbrand für“ (Versorgungsbezirk), Kohlen für militärische Dienststellen tragen die Bezeichnung „Militärbedarf“, Kohlen für die Industrie usw. tragen auf den Frachtbriefen keinen Vermerk.

I. Beschlagnahmerecht.

Zur Beschlagnahme ist grundsätzlich der Reichskohlenkommissar befugt. Dieser hat das Recht der Beschlagnahme den nachgenannten Stellen für die Sendungen übertragen, die ursprünglich für ihren Wirtschaftsbezirk bestimmt waren:

1. Den preussischen Kohlenwirtschaftsstellen, die auch für die Länder Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lippe, Thüringen (ausschließlich Sachsen-Altenburg) und Waldeck zuständig sind.
2. Den Kohlenwirtschaftsstellen Bremen (auch für Land Oldenburg) und Hamburg (auch für Lübeck).
3. Der Landeskohlenstelle Schwerin (für Mecklenburg-Schwerin-Strelitz).
4. Dem Landeskohlenamt — Kohlenausgleich — Dresden (für Freistaat Sachsen und Sachsen-Altenburg).
5. Der badischen Landeskohlenstelle Mannheim (für Sendungen nach Baden und Hohenzollern).
6. Der württembergischen Landeskohlenstelle Stuttgart.
7. Der bayerischen Landeskohlenstelle München und deren Zweigstellen: München, Nürnberg, Ludwigshafen a. Rh.

Für Hausbrandkohlen (nicht aber für Industrie- und Militärbedarf, vgl. Vorbemerkung c) ist ferner das Recht zur Beschlagnahme dem Vorstand des Versorgungsbezirks (Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern oder Kommunalverbänden) bzw. der durch denselben eingesetzten Orts- oder Bezirkskohlenstelle übertragen, soweit die Brennstoffe für diesen Bezirk bestimmt waren.

II. Form und Ausführung der Beschlagnahme.

Beschlagnahmen sind in der Regel eilige und wichtige Maßnahmen. Die Anordnung erfolgt telephonisch, telegraphisch oder schriftlich. Telephonische Anordnungen werden durch Telegramm oder schriftlich bestätigt. Die Ausführung jeder vom Reichskohlenkommissar oder den Landeskohlenstellen und Kohlenwirtschaftsstellen (siehe unter I) angeordneten Beschlagnahme ist dem Reichskohlenkommissar schriftlich, wie unter IV, letzter Absatz, vorgesehen, mitzuteilen.

III. Ausweis über die Berechtigung zur Beschlagnahme.

Die zu I genannten Behörden sind zur Beschlagnahme von Kohlensendungen und ihrer anderweitigen Zuweisung als berechtigt anzusehen, ohne daß es eines besonderen Ausweises bedarf.

IV. Beschlagnahme auf Antrag der Eisenbahnverwaltung.

- a) Beschlagnahmen bei Betriebsstörungen (Auflösen abgestellter Züge und Zugteile) finden nach schriftlicher oder telegraphischer Anweisung des Reichskohlenkommissars statt. Anträge auf Beschlagnahmen dieser Art an den Reichskohlenkommissar sind abschriftlich dem Reichsverkehrsministerium vorzulegen.

Die Dienststellen haben derartige Anträge an die Eisenbahn-Generaldirektion (Verkehrsabteilung) zu richten.

- b) Sendungen, deren Entladung verzögert wird, oder die am Empfangsorte unanbringlich sind, sind wie folgt zu behandeln:

1. Hausbrandkohlen werden der zuständigen Gemeinde oder dem Kommunalverband (vgl. I, letzter Absatz) zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung gestellt.
2. Sonstige Kohlen (Industrie- oder Militärbedarf) sind:
 - aa) wenn als Lokomotivbrennstoff an Ort und Stelle verwendbar, von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen; der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung überträgt der Eisenbahnverwaltung für diese besonderen Fälle das Beschlagnahmerecht;
 - bb) sonst der zuständigen Landeskohlen- oder Kohlenwirtschaftsstelle (siehe unter I) auf schnellstem Wege zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung zu stellen.

- c) Sendungen in launfähigen Wagen (Heißläufer u.dgl.), deren Wiederherstellung im beladenen Zustande in kürzerer Zeit unmöglich ist, sind:

1. wenn als Lokomotivbrennstoff an Ort und Stelle verwendbar, von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen; der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung überträgt der Eisenbahnverwaltung für diese besonderen Fälle das Beschlagnahmerecht;
2. sonst der zuständigen Landeskohlen- oder Kohlenwirtschaftsstelle auf schnellstem Wege zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung zu stellen. Zuständig ist die Landeskohlen- oder Kohlenwirtschaftsstelle, für deren Wirtschaftsbezirk die Sendungen gemäß den Beförderungspapieren bestimmt sind (siehe unter I erster und letzter Absatz).

Alle gemäß Absatz II, IV, b und c an Dritte überwiesenen Wagen sind von der Güterabfertigung des Bahnhofes, welche diese Überweisung durchführt, schriftlich dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung, Berlin W 62, Wichmannstraße 19, zu melden unter Angabe:

1. des Grundes der Überweisung,
 2. der Wagennummer und des Eigentumsmerkmals,
 3. des Gewichts und Inhalts,
 4. des Versenders,
 5. der Versandstation und des Abgangstages,
 6. des ursprünglichen Empfängers und Empfangsortes,
 7. des neuen Empfängers und Empfangsortes,
 8. ob der Frachtbrief die Bezeichnung „Hausbrand für.....“ oder „Militärbedarf“ trug.
- Alle Beschlagnahmungen von Brennstoffsendungen sind dem Absender mitzuteilen (vgl. § 43, Ziffer 5, der Güterabfertigungsvorschriften).

Zum Vollzuge der vorstehenden Vereinbarungen wird weiterhin angeordnet:

Zu I. Beschlagnahmerecht:

Wenn bei Sendungen nach außerbadischem oder außerhohenzollernischem deutschen Gebiete Zweifel darüber bestehen, welche außerbadische Landeskohlen- oder Kohlenwirtschaftsstelle zur Beschlagnahme befugt ist, so ist die badische Landeskohlenstelle Mannheim, Abteilung Industrie, bereit, hierüber den Eisenbahndienststellen Auskunft zu geben. Anträgen auf Dienstfernsprecher wird die Kanzlei des Güteramts Mannheim (Anschluß Amt II Mannheim Nr. 13) vermitteln.

Wegen Behandlung der unterwegs laufunfähig gewordenen Wagen mit Wiedergutmachungskohlen siehe Ziffer 5 der Dienstamweisung für die Beförderung der Wiedergutmachungskohlen (W.R.). Zur Beschlagnahme der sonst auf Grund einer Ausfuhrbewilligung zur Beförderung ins Ausland zugelassenen Kohlen sendungen ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung (abgekürzt „Reichskohlenkommissar“) in Berlin befugt.

Zu IV. Beschlagnahme auf Antrag der Eisenbahnverwaltung.

c) Sendungen in laufunfähigen Wagen:

Es ist darauf zu achten, daß schadhast gewordene Wagen mit Brennstoffen so schnell als möglich wieder hergestellt werden, damit die Brennstoffe nach Möglichkeit den ursprünglichen Empfängern zugeführt werden können und daher eine Beschlagnahme nicht notwendig wird.

Für die schriftlichen Meldungen an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung über beschlagnahmte Sendungen sind Borddrucke anverlangt, die nach Eingang in beschränktem Umfange an die Güterämter und Stationsämter I abgegeben werden. Weiterer Bedarf ist von diesen Stellen beim Verkehrsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion anzuerlangen. Die übrigen Ortsdienststellen fordern einzelne Borddrucke beim nächsten Güteramt oder Stationsamt I an. Soweit solche Borddrucke nicht zur Verfügung stehen, sind die Meldungen handschriftlich mit den in Ziffer IV letzter Absatz vorgeschriebenen Angaben anzufertigen. Diese Meldungen sind unter Verrechnung der Portoauflagen auf dem Frachtbriefe frankiert abzulassen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß bei Entladeverzögerungen, bei unanbringlichen und überzähligen Gütern zunächst nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Güterabfertigungs- und Ermittlungsvorschriften zu verfahren ist.

Die Dienstvorstände sorgen für eingehende Unterweisung des Personals. Die Verfügung Nr. Vb 3 a/49, Nachrichtenblatt 25/1920, Abteilung VII, I. Bd. Nr. 1, tritt am 1. Februar 1921 außer Kraft.

D. Bauangelegenheiten.

Nr. 19. Ausstellung von Erlaubniskarten zum Betreten des Bahngeländes.

Nr. D 28. Bu 8. (Abl. 5. 28. 1. 21.) Für die Ausstellung von Erlaubniskarten zum Betreten des Bahngeländes wird künftig eine Gebühr von 5 M für jede Person, mindestens aber von 10 M für jede Karte und für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit berechnet. Ausgenommen sind die Karten für die Beamten und Arbeiter der staatlichen Behörden, bei denen die Ausstellung nicht im privaten, sondern im dienstlichen Interesse erfolgt. Die Dauer der Gültigkeit einer Karte soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Im übrigen sollen die bisherigen strengen Grundsätze für die Prüfung der Gewährung der Erlaubnis zum Betreten des Bahnkörpers durch diese Regelung keine Einschränkung erfahren; insbesondere soll die Ausstellung von Karten nur zur Ermöglichung von Wegabkürzungen auch künftig grundsätzlich ausgeschlossen sein.